



A. FESTSETZUNGEN gemäß § 9 BauGB

Erklärung der Planzeichen

--- = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung der Stadt Lippstadt über die Festlegung der Grenzen des bebauten Bereiches im Außenbereich "Mönninghauser Straße" im Stadtteil Hörste gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB).

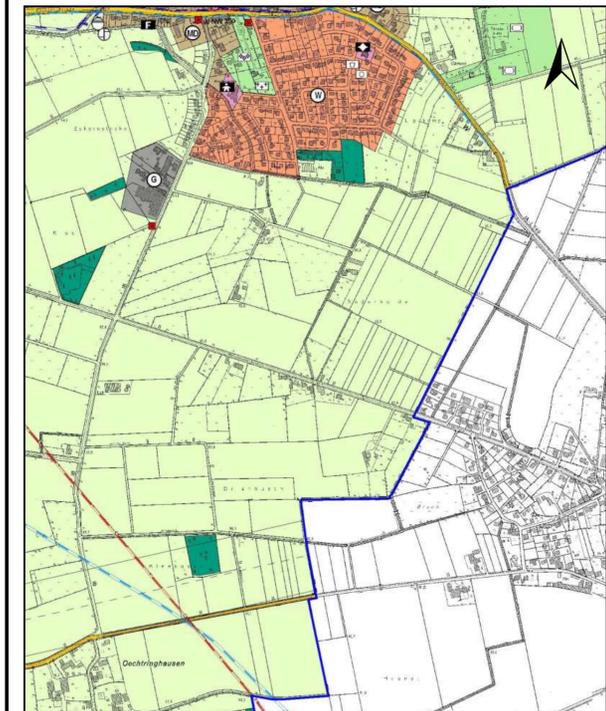
B. HINWEISE

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, in der Wüste 4, 57462 Olpe unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungssstätte mindestens drei Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchGNW).

2. Bei Bodeneingriffen können Böden mit stark umweltgefährdenden Stoffen zu Tage treten. Sollte der Verdacht auf eine Bodenkontamination - u. a. zu erkennen am Geruch oder Verfärbung der natürlichen Bodenbeschaffenheit - bestehen, ist unverzüglich das Umweltamt des Kreises Soest in Kenntnis zu setzen.



BLATTEINTEILUNG
Geltungsbereich: Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung Hörste; Flur 6
M.: 1:15000



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
M.: 1:10000

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 23.04.2009

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Horstmann
(Horstmann)
Fachbereichsleiter

BETEILIGUNG BERÜHRTER BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die Beteiligung berührter Träger öffentlicher Belange hat vom 12.05.2009 bis 29.05.2009 stattgefunden.

Lippstadt, den 03.09.2009

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Horstmann
(Horstmann)
Fachbereichsleiter

ANZEIGE

Das Anzeigeverfahren gemäß § 10 BauGB ist durchgeführt worden.

Lippstadt, den 28.09.2009

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Horstmann
(Horstmann)
Fachbereichsleiter

BETEILIGUNG DER BETROFFENEN ÖFFENTLICHKEIT

Die Beteiligung betroffener Bürger hat vom 12.05.2009 bis 29.05.2009 stattgefunden.

Lippstadt, den 03.09.2009

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Horstmann
(Horstmann)
Fachbereichsleiter

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat in der Sitzung am 31.08.2009 die Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB im Bereich Hörste - Mönninghauser Straße beschlossen.

Lippstadt, den 03.09.2009

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Horstmann
(Horstmann)
Fachbereichsleiter

INKRAFTTRETEN

Der Beschluss zu dieser Satzung sowie der Ort, wo die Satzung eingesehen werden kann, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 26.09.2009 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Lippstadt, den 28.09.2009

Der Bürgermeister

gez. Sommer
(Sommer)



STADT LIPPSTADT

AUSSENBEREICHSSATZUNG NR. 17 HÖRSTE MÖNNINGHAUSER STRASSE

Maßstab 1 : 2 500

PLAN - NUMMER
08. 017S - 0

Entwurf: Stöcker
bearbeitet: Ströh
erstellt am: 23.04.2009
geändert am: